



Kontakt:
Silvia Salzmann
Stv. Teamleiterin
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 58 75
silvia.salzmann@ds.zh.ch
<https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion.html>

Verfügungs-Nummer SAM9005978437 vom 18. November 2025

Bewilligung für öffentliche Sammlung im Kanton Zürich - Durchführung einer öffentlichen Sammlung

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005

Es wird verfügt:

- I. Dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 36/38, 8050 Zürich, wird unter Vorbehalt von Ziffer II und III dieser Verfügung bewilligt, vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026 und vom 1. Juni 2026 bis 31. Oktober 2026 gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
Ralf Steinmetz, Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 36/38, 8050 Zürich, Telefon 044 388 25 75 ist für die korrekte Durchführung der Sammlung verantwortlich.
Alle bei der Sammlung mitwirkenden Personen haben die Bewilligung auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Sie haben sich gegenüber dem Publikum jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- III. Die Sammlungstätigkeit kann weiteren Erlassen unterstehen, wie dem Arbeitsgesetz (ArG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), kommunalen Erlassen z.B. über die Nutzung von öffentlichem Raum oder Vorschriften über die Ausübung von Sammlungen usw.
Die sich daraus ergebenden Vorschriften oder Einschränkungen sind einzuhalten. Zusätzlich nötige Bewilligungen sind einzuholen, z. B. für die Nutzung von öffentlichem Grund oder öffentlichem Raum bei den entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.
- IV. Die Staats-, Schreib- und Zustellgebühren betragen CHF 113.20 und werden dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Zürich in Rechnung gestellt.



- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurstschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
- den Gesuchsteller
 - die Gemeinden des Kantons Zürich per Mail

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Gewerbebewilligungen



Silvia Salzmann

Beilage
– Rechnung 9005978437